

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Fischereiausschuss

2008/0166(CNS)

15.10.2008

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Genehmigung von Änderungen des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik, die die Einführung von Streitbeilegungsverfahren, die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Übereinkommens und eine Überprüfung der Ziele des Übereinkommens ermöglichen

(KOM(2008)0512 – C6-0338/2008 – 2008/0166(CNS))

Fischereiausschuss

Berichtersteller: Philippe Morillon

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **I Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- **II Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- *** Verfahren der Zustimmung
*Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in
Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des
EU-Vertrags genannt sind*
- ***I Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung)
Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- ***II Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
Gemeinsamen Standpunkts
Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung
des Gemeinsamen Standpunkts*
- ***III Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung)
*Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des
gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch **Fett- und Kursivdruck** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	4
BEGRÜNDUNG	5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Genehmigung von Änderungen des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik, die die Einführung von Streitbeilegungsverfahren, die Ausdehnung des Geltungsbereichs des Übereinkommens und eine Überprüfung der Ziele des Übereinkommens ermöglichen
(KOM(2008)0512 – C6-0338/2008 – 2008/0166(CNS))

(Verfahren der Konsultation)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2008)0512)¹,
 - gestützt auf Artikel 37 und Artikel 300 Absatz 2 des EG-Vertrags,
 - gestützt auf Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1 des EG-Vertrags, gemäß dem es vom Rat konsultiert wurde (C6-0338/2008),
 - gestützt auf Artikel 51 und Artikel 83 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Fischereiausschusses (A6-0000/2008),
1. stimmt der Änderung des Übereinkommens zu;
 2. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

BEGRÜNDUNG

Das Übereinkommen über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (nachstehend „das Übereinkommen“) wurde am 18. November 1980 in London unterzeichnet und trat am 17. März 1982 in Kraft. Die Europäische Gemeinschaft ist dem Übereinkommen am 13. Juli 1981 beigetreten¹.

Mit dem Übereinkommen wurde eine regionale Fischereiorganisation, die Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC), mit dem Ziel eingesetzt, die Erhaltung und optimale Nutzung der Fischereiresourcen im Nordostatlantik in einem Rahmen zu fördern, der den erweiterten Hoheitsbefugnissen der Küstenstaaten in Bezug auf die Fischerei Rechnung trägt, und so auch die internationale Zusammenarbeit und Konsultation in Bezug auf diese Ressourcen zu fördern.

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates zielt darauf ab:

- die Änderungen des Übereinkommens, die von der NEAFC auf ihrer 23. Jahrestagung im November 2004 beschlossen wurden und die es ihr ermöglichen, Empfehlungen für die Einführung von Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Übereinkommen abzugeben, in Gemeinschaftsrecht umzusetzen;
- die Festlegung des Geltungsbereichs des Übereinkommens zu verbessern, der sich auf jene Teile des Atlantischen und Arktischen Ozeans und ihrer dazugehörigen Gewässer, die nördlich von 36° nördlicher Breite und zwischen 42° westlicher Länge und 51° östlicher Länge liegen, erstreckt, jedoch mit Ausnahme:
 - der Ostsee sowie des Kleinen und Großen Belts südlich und östlich der Linien, die von Hasenøre bis zur Spitze von Gniben, von Korshage bis Spodsberg und von Gilbjerg Hoved bis Kullen verlaufen, und
 - des Mittelmeers und seiner angrenzenden Gewässer bis zum Schnittpunkt des 36. Breitenkreises und des Längengrades 5° 36' westlicher Länge,sowie auf den Teil des Atlantischen Ozeans nördlich von 59° nördlicher Breite und zwischen 44° westlicher Länge und 42° westlicher Länge;
- die Begriffsbestimmungen zu präzisieren und neue hinzuzufügen;
- die ortsgebundenen Arten in den Geltungsbereich des Übereinkommens einzubeziehen.

Bemerkungen des Berichterstatters:

Da die an dem Übereinkommen vorgenommenen Änderungen geeignet sind, seine Anwendung, insbesondere hinsichtlich der Beilegung von Streitigkeiten, zu erleichtern, und da sie zudem die nachhaltige Bewirtschaftung der Fischereiresourcen verbessern, befürwortet der Berichterstatter den Vorschlag für einen Beschluss des Rates.

¹ ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21